S 16 AS 609/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	endgültige Festsetzung nach vorläufiger Leistungsbewilligung Grundsicherung für Arbeitsuchende Mitwirkungspflicht Nachreichen von Unterlagen im Zugunstenverfahren Nullfestsetzung Präklusion Rechtsfolgenbelehrung unvollständigkeit der Nachweise
Leitsätze	1. Im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X vorgelegte Unterlagen zum Nachweis leistungserheblicher Tatsachen sind bei abschließenden Entscheidungen nach § 41a Abs. 3 SGB II nicht zu berücksichtigen. 2. Wenn eine abschließende Leistungsfestsetzung nach § 41a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig gewesen ist, kann ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X regelmäßig keinen Erfolg haben.
Normenkette	§ 41a Abs 3 Satz 1 SGB II § 41a Abs 3 Satz 2 SGB II § 41a Abs 3 Satz 3 SGB II § 41a Abs 3 Satz 4 SGB II § 44 SGB X § 60 SGB I § 65 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 609/20
Datum	07.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 248/20
Datum	30.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens gegen eine abschlieÃende Leistungsfestsetzung des Beklagten, mit der der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zeitraum Januar bis Juni 2018 auf 0 â¬ festgesetzt worden ist.

Die J. geborene, alleinstehende KlÃ¤gerin betreibt als SelbstÃ¤ndige seit 2009 ein Bistro. Sie bewohnte im streitigen Zeitraum eine Dreizimmerwohnung in der HeidmarkstraÃe 9 in Bremen. Zum 1. Mai 2018 zog sie in eine Dreizimmerwohnung in der DÃ¼nsener Str. 43 in Bremen.

Im Januar 2018 beantragte die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Sie legte Unterlagen zu vorhandenen Lebensversicherungen (A.) und zu ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vor. U.a. machte sie als Betriebsausgaben monatlich 900 â¬ Darlehensverbindlichkeiten geltend, monatlich 700 â¬ zur RÃ¼ckzahlung eines zum Erwerb des GeschÃ¤fts aufgenommenen Kredits i.H.v. 30.000 â¬, monatlich 200 â¬ zur RÃ¼ckzahlung eines Kredites zur Anschaffung des beruflich benÃ¶tigten Kfz.

Mit Bescheiden vom 9. Mai 2018 bzw. 8. Juni 2018 und 22. Juni 2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum Januar bis April 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 505,40 â¬, fÃ¼r Mai 2018 i.H.v. 311,50 â¬ und fÃ¼r Juni 2018 i.H.v. 361,50 â¬. Die VorlÃ¤ufigkeit der Bewilligung begrÃ¼ndete er damit, dass die Leistungen im Hinblick auf die gemachten Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus SelbstÃ¤ndigkeit zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig festzusetzen seien.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin â im Hinblick auf den Weiterbewilligungsantrag ab 1. Juli 2018 â zur Vorlage der Anlage EKS fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 auf.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 lehnte der Beklagte den Weiterbewilligungsantrag ab 1. Juli 2018 mangels HilfebedÃ¼rftigkeit ab.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin im Hinblick auf die bisher erfolgte vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 erneut auf, die abschlieÃende EKS fÃ¼r den genannten Zeitraum einschlieÃlich Quittungen und Belege bis zum 2. November 2018 einzureichen. Zugleich wies der Beklagte darauf hin, dass er, sofern die KlÃ¤gerin der Nachweis- und Auskunftspflicht nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht vollstÃ¤ndig einreichen wÃ¼rde, feststellen mÃ¼sse, dass kein Leistungsanspruch bestehe, so dass die nur vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen in voller HÃ¶he zu erstatten wÃ¤ren. Die KlÃ¤gerin teilte daraufhin â im Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2018 â u.a. mit, dass die Unterlagen bei dem Buchhalter K. liegen wÃ¼rden, sie werde die Unterlagen einreichen, wenn dieser die Gewinnermittlung erstellt habe. Nachdem in der Zwischenzeit keine Unterlagen eingegangen waren, forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 7. Januar 2019 unter Fristsetzung bis 24. Januar 2019 erneut auf, die abschlieÃende EKS fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 einschlieÃlich Quittungen und Belege vorzulegen, da diese fÃ¼r die endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen nach dem SGB II im genannten Zeitraum benÃ¶tigt wÃ¼rden. Zugleich wies der Beklagte erneut auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung der Nachweis- und Auskunftspflicht hin. Die KlÃ¤gerin legte auch in der Folge die angeforderten Unterlagen nicht vor. Mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2019 wiederholte der Beklagte die Aufforderung zur Vorlage der hinsichtlich des Zeitraums 1. Januar bis 30. Juni 2018 benÃ¶tigten Unterlagen unter Fristsetzung bis 31. MÃ¤rz 2019 und wies erneut auf die Rechtsfolgen einer UntÃ¤tigkeit hin.

Mit Bescheid vom 10. April 2019 stellte der Beklagte fest, dass in dem Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 kein Leistungsanspruch bestanden habe und die Leistungen zu erstatten seien (Â§ 41a Abs. 3 SGB II). Die KlÃ¤gerin habe im genannten Zeitraum lediglich vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II erhalten, in der Folge habe sie â trotz schriftlicher Aufforderungen vom 7. Januar und 14. MÃ¤rz 2019 â die benÃ¶tigten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht eingereicht. Die KlÃ¤gerin habe die vorlÃ¤ufig ausgezahlten Leistungen in voller HÃ¶he â d.h. i.H.v. 2.694,60 â¬ â zu erstatten.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 â eingegangen bei dem Beklagten am 26. April 2019 und zugleich von der KlÃ¤gerin unterschrieben â meldete sich die Steuerberaterin der KlÃ¤gerin L. unter BeifÃ¼gung einer Vollmacht und bat um FristverlÃ¤ngerung hinsichtlich der Abgabe der angeforderten Unterlagen â sowohl fÃ¼r den Zeitraum 1/18 bis 6/18 als auch fÃ¼r 7/18 bis 12/18 â bis zum 31. Mai 2019. Es wÃ¼rden noch wesentliche Unterlagen fehlen, so dass die Anlagen EKS noch nicht vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt werden kÃ¶nnten. Mit E-Mail vom 6. Juni 2019 bat die Steuerberaterin den Beklagten um telefonischen RÃ¼ckruf, da Fragen bezÃ¼glich der Anlage EKS bestÃ¼nden. Der Beklagte rief die Steuerberaterin â laut vorliegendem Aktenvermerk â am 7. Juni 2019 zurÃ¼ck und wies auch auf den Bescheid vom 10. April 2019 hin. Die Steuerberaterin kÃ¼ndigte an, dass die EKS nunmehr Ã¼bersandt werden sollten. Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2019 â

eingegangen beim Beklagten am 12. Juni 2019 â legte die Steuerberaterin die Anlagen EKS fÃ¼r das gesamte Jahr 2018 vor und legte ausdrÃ¼cklich Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. April 2018 ein. Aus den Angaben in der Anlage EKS fÃ¼r den Zeitraum 1/18 bis 6/18 ergaben sich Betriebseinnahmen i.H.v. insgesamt 27.597,56 und Betriebsausgaben i.H.v. insgesamt 19.681,70 â¬, damit ein Gewinn von 7.915,86 â¬. Mit Schreiben vom 19. August 2019 wies der Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, dass der Widerspruch vom 12. Juni 2019 gegen den Bescheid vom 10. April 2019 verfristet sein dÃ¼rfte. Mit Schreiben vom 30. August 2019 teilte die Steuerberaterin der KlÃ¤gerin mit, der Widerspruch mÃ¶ge als ÃberprÃ¼fungsantrag behandelt werden.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2019 lehnte der Beklagte den ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ab und fÃ¼hrte aus, der Bescheid vom 10. April 2019 sei rechtmÃ¤Ãig und nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin legte am 13. November 2019 â vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten â Widerspruch ein, ohne diesen zu begrÃ¼nden. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. MÃ¤rz 2020 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat am 15. April 2020 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Bremen erhoben und vorgetragen, der Beklagte hÃ¤tte die eingereichten Unterlagen im ÃberprÃ¼fungsverfahren berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, da diese dokumentieren wÃ¼rden, dass der Beklagte bei seiner Entscheidung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 7. September 2020 abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, der angefochtene Bescheid sei nicht zu beanstanden, denn die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X seien nicht erfÃ¼llt. Der zu Ã¼berprÃ¼fende Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig, denn die KlÃ¤gerin habe trotz mehrfacher Aufforderung des Beklagten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die benÃ¶tigten Unterlagen nicht eingereicht. Der Beklagte sei daher berechtigt gewesen, die Leistungen auf 0 â¬ festzusetzen. Entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin seien die inzwischen eingereichten Unterlagen im ÃberprÃ¼fungsverfahren nicht zu berÃ¼cksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kÃ¶nnten Unterlagen so lange berÃ¼cksichtigt werden, bis die abschlieÃende Entscheidung bestandskrÃ¤ftig sei.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 15. September 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 14. Oktober 2020 Berufung eingelegt und fÃ¼hrt aus, das BSG habe lediglich entschieden, dass jedenfalls im Widerspruchsverfahren nachtrÃ¤glich vorgelegte Unterlagen noch zu berÃ¼cksichtigen seien. Ob im Klageverfahren oder im ÃberprÃ¼fungsverfahren erstmals vorgelegte Unterlagen zu berÃ¼cksichtigen seien, sei bisher ungeklÃ¤rt. Das BSG habe allerdings klargestellt, dass Â§ 41a Abs. 3 SGB II keine PrÃ¤klusionswirkung zu entnehmen sei. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne es nicht richtig sein, im Rahmen des ÃberprÃ¼fungsverfahrens die Unterlagen und Belege nicht mehr berÃ¼cksichtigen zu mÃ¼ssen, aus denen sich die objektive Unrichtigkeit des zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheids ergebe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 7. September 2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. MÃ¤rz 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 10. April 2019 zurÃ¼ckzunehmen und der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die angefochtene Entscheidung des SG.

Der Beklagte hat nach Aufforderung durch den Senatsvorsitzenden eine Ã¼berschlÃ¤gige Berechnung des hypothetischen Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin anhand der zwischenzeitlich gemachten Angaben der KlÃ¤gerin vorgenommen. Im Ergebnis hat er dazu ausgefÃ¼hrt, dass Zweifel bestÃ¼nden, ob es Ã¼berhaupt zu einem Anspruch kommen wÃ¼rde, hat aber zugleich darauf hingewiesen, dass die eingereichten Nachweise (Ã¼berwiegend KontoauszÃ¼ge) voraussichtlich nicht ausreichen wÃ¼rden. Die KlÃ¤gerin hat eine eigene Berechnung vorgelegt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass lediglich eine geringfÃ¼gige Erstattungsforderung begrÃ¼ndet sein dÃ¼rfte.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Leistungsakten des Beklagten und auf die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. MÃ¤rz 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten zur RÃ¼cknahme des Bescheides vom 10. April 2018 und zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 7. September 2020 und der Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. MÃ¤rz 2020, mit dem der Beklagte die von der KlÃ¤gerin begehrte RÃ¼cknahme des Bescheides vom 10. April 2018 und die abschlieÃende Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he abgelehnt hatte. Zutreffende Klageart ist die im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung verfolgte kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rn. 20c), gerichtet auf die Aufhebung des die ÃberprÃ¼fung

ablehnenden Bescheids vom 10. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. MÃ¤rz 2020 sowie die Verpflichtung des Beklagten, (1) den Bescheid vom 10. April 2018 zurÃ¼ckzunehmen und (2) Arbeitslosengeld II in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen; insoweit hat die KlÃ¤gerin nicht eindeutig klargestellt, dass ausschlieÃlich die GewÃ¤hrung abschlieÃender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he der vorlÃ¤ufig festgestellten und ausgezahlten Leistungen begehrt werden. Die Klage ist in analoger Anwendung des Â§ 130 Abs. 1 SGG zutreffend auf den Erlass eines Grundurteils gerichtet, das auch bei Anwendung des Â§ 44 SGB X ergehen kann (vgl. BSG, Urteil vom 4. September 2001 â B 7 AL 84/00 R â juris Rn. 13).

Zutreffend hat der Beklagte die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 10. April 2019 als verfristet angesehen und â mit ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rtem EinverstÃ¤ndnis der von der KlÃ¤gerin zwischenzeitlich bevollmÃ¤chtigten Steuerberaterin â ein ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X durchgefÃ¼hrt. Insbesondere kann in dem Schreiben der Steuerberaterin vom 24. April 2019 â eingegangen beim Beklagten am 26. April 2019 â kein Widerspruch gegen den genannten Bescheid erkannt werden. Denn mit diesem Schreiben wurde ausschlieÃlich um FristverlÃ¤ngerung hinsichtlich der angeforderten Unterlagen gebeten, der Bescheid vom 14. April 2019 wurde hingegen nicht einmal erwÃ¤hnt. Erst mit am 12. Juni 2019 beim Beklagten eingegangenem Schreiben vom 7. Juni 2019 legte die KlÃ¤gerin durch ihre Steuerberaterin â nach Ablauf der Widerspruchsfrist â Widerspruch ein. Demzufolge ist der Bescheid vom 10. April 2019 bestandskrÃ¤ftig geworden, in Betracht kam ausschlieÃlich die ÃberprÃ¼fung im Verfahren nach Â§ 44 SGB X.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn der Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II bestanden hat.

Im ÃberprÃ¼fungsverfahren ist auf die RechtmÃ¤ÃigkeIt zum Zeitpunkt des Erlasses des zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bescheids abzustellen (BSG, Urteil vom 17. Juli 2014 â B 14 AS 54/13 R â juris Rn. 15 m.w.N.; Urteil vom 4. April 2017 â B 4 AS 6/16 R â juris Rn. 15; Urteil vom 26. Februar 2020 â B 5 R 21/18 R â juris Rn. 16). Ist ein Widerspruchsbescheid ergangen, ist die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchsbescheids entscheidend (BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022 â B 4 AS 2/21 R â juris Rn. 16; Urteil vom 8. Juli 2020 â B 12 R 1/19 R â juris Rn. 17).

Abstellend auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 12. MÃ¤rz 2020 hat der Beklagte den ÃberprÃ¼fungsantrag zu Recht abgelehnt.

Der Beklagte hat bei Erlass des Bescheids vom 10. April 2018 nicht das Recht unrichtig angewandt. Mit diesem Bescheid hat der Beklagte unter Anwendung von Â§ 41a Abs. 3 Satz 3, 4 und Abs. 6 SGB II festgestellt, dass im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 kein Leistungsanspruch bestanden habe und die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen zu erstatten seien.

Die KlÃ¤gerin hatte im streitigen Zeitraum die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, war erwerbsfÃ¤hig und hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; ein Ausschlusstatbestand nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 ff. SGB II lag nicht vor, so dass sie insoweit die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II erfÃ¼llte. Ob die KlÃ¤gerin im streitbefangenen Zeitraum unter BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens hilfebedÃ¼rftig i.S. des SGB II war, kann der Senat offenlassen, da es auf diese Frage vorliegend nicht ankam.

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer abschlieÃenden Entscheidung nach Â§ 41a SGB II waren erfÃ¼llt. Der Beklagte hatte der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die ausgeÃ¼bte selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit mit den Bescheiden vom 9. Mai 2018 bzw. 8. Juni 2018 und 22. Juni 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Nach Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II war der Beklagte mithin nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine abschlieÃende Entscheidung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II zu treffen; danach entscheidet der LeistungstrÃ¤ger abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃende Entscheidung beantragt.Â

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden hat, sind nach Â§ 41a Abs. 3 SÃ¤tze 2 bis 4 SGB II erfÃ¼llt. Nach Â§ 41a Abs. 3 Satz 2 SGB II sind Leistungsberechtigte nach Ablauf des (vorlÃ¤ufigen) Bewilligungszeitraums verpflichtet, die vom LeistungstrÃ¤ger zum Erlass einer abschlieÃenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; dabei gelten Â§Â§ 60, 61, 65 und 65a SGB I entsprechend. Nach Satz 3 der Vorschrift setzen die LeistungstrÃ¤ger den Leistungsanspruch fÃ¼r diejenigen Kalendermonate nur in der HÃ¶he abschlieÃend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden, wenn Leistungsberechtigte ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschlieÃenden Entscheidung nicht, nicht vollstÃ¤ndig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht fristgemÃ¤Ã nachkommen. Nach Satz 4 wird fÃ¼r die Ã¼brigen Kalendermonate festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Der Beklagte hat die KlÃ¤gerin hinreichend deutlich aufgefordert, die fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung erforderlichen leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen und insoweit AuskÃ¼nfte zu erteilen bzw. Nachweise vorzulegen. Der Beklagte war insbesondere nach Â§ 41a Abs. 3 Satz 2 SGB II i.V.m. Â§ 60 Abs. 1, Â§ 65 Abs. 1 SGB I berechtigt, die Vorlage einer vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten, abschlieÃenden Anlage EKS mit den entsprechenden Nachweisen Ã¼ber die gemachten Einnahmen und Ausgaben zu verlangen. Bereits mit den vorlÃ¤ufigen

Bewilligungsbescheiden â□□ z.B. vom 9. Mai 2018 â□□ hat der Beklagte klargestellt, dass nach Ablauf des vorlÃ¤ufigen Bewilligungszeitraums die Verpflichtung bestehe, die tatsÃ¤chlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die weiteren leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen, damit der Leistungsanspruch abschlieÃ□end festgesetzt werden kÃ¶nne; zugleich hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass dazu die entsprechenden Vordrucke (EKS) zu verwenden seien. Nach Ablauf des vorlÃ¤ufigen Bewilligungszeitraums hat der Beklagte erstmals mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 â□□ unter Fristsetzung bis 2. November 2018 â□□, dann mit Schreiben vom 7. Januar 2019 â□□ unter Fristsetzung bis 24. Januar 2019 â□□ und schlieÃ□lich erneut mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ unter Fristsetzung bis 31. MÃ¤rz 2019 â□□ die KlÃ¤gerin aufgefordert, die benÃ¶tigten Nachweise und Unterlagen einzureichen. Die KlÃ¤gerin hat alle Fristen verstreichen lassen und ist â□□ insbesondere im Hinblick auf die Aufforderungen vom 7. Januar und 14. MÃ¤rz 2019 â□□ vollstÃ¤ndig untÃ¤tig geblieben.

Die Aufforderungen des Beklagten sind in der Gesamtbetrachtung mit der Setzung einer einzelfallabhÃ¤ngigen angemessenen Frist im Sinne von Â§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II verbunden gewesen. GrundsÃ¤tzlich ist hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Frist auf den Einzelfall abzustellen, zu berÃ¼cksichtigen ist dabei auch der Umfang der vorzulegenden Nachweise. Insoweit gilt, dass die Mitwirkungsobliegenheit innerhalb der gesetzten Frist erfÃ¼llbar sein muss. Der Senat kann insoweit offenlassen, welcher MaÃ□stab fÃ¼r die Angemessenheit der Frist bei der Beibringung der benÃ¶tigten AuskÃ¼nfte und Nachweise bei SelbstÃ¤ndigen typischerweise zugrunde gelegt werden sollte. Insbesondere kann offenbleiben, ob in Orientierung an den bis 31. Juni 2016 geltenden Â§ 3 Abs. 6 AlgII-V 2008/10 jedenfalls zwei Monate als angemessen angesehen werden kÃ¶nnten (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 41a Rn. 347 m.w.N.) bzw. ob auch eine kÃ¼rzere Frist angemessen sein kann. Dabei geht auch der Senat davon aus, dass eine etwa zweiwÃ¶chige Frist zur Beibringung aller notwendigen Nachweise und Unterlagen in Zusammenhang mit einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ã□ig nicht angemessen sein dÃ¼rfte. Zu berÃ¼cksichtigen ist aber im vorliegenden Fall, dass der Beklagte mit seinen Schreiben vom 16. Oktober 2018, 7. Januar 2019 und 14. MÃ¤rz 2019 zwar jeweils eine etwa nur reichlich zweiwÃ¶chige Frist gesetzt hat, jedoch mit der jeweils weiteren Fristsetzung unter Hinweis auf die bisher unterbliebene Mitwirkung klargestellt hat, dass damit eine VerlÃ¤ngerung der Frist verbunden ist. SinngemÃ¤Ã□ hat der Beklagte damit auch zum Ausdruck gebracht, dass er selbst davon ausgeht, dass eine groÃ□zÃ¼gigere Fristsetzung angemessen ist. Dies ist auch fÃ¼r die KlÃ¤gerin hinreichend deutlich geworden. Sie kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass die letzte mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2019 gesetzte Frist bis 31. MÃ¤rz 2019 fÃ¼r sich gesehen zu kurz und damit nicht angemessen gewesen sei, da insgesamt eine ausreichende Fristsetzung erfolgt ist. Eine Berufung auf â□□ einzeln betrachtet â□□ jeweils unangemessene Fristsetzungen hÃ¤lt der Senat unter WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde daher fÃ¼r missbrÃ¤uchlich, zumal die KlÃ¤gerin weder nach erfolgter Aufforderung vom 7. Januar 2019 noch nach Aufforderung vom 14. MÃ¤rz 2019 bis zum Erlass des Bescheids am 10. April 2019 gegenÃ¼ber dem Beklagten zu erkennen gegeben hat, dass sie mehr Zeit fÃ¼r die Zusammenstellung der Unterlagen benÃ¶tigen wÃ¼rde. Letztlich unterscheidet sich die vorliegende Konstellation auch von der

Konstellation, dass der LeistungstrÃ¤ger einmalig eine unangemessene Frist setzt und in der Folge dem Leistungsberechtigten durch Abwarten kommentarlos noch eine FristverlÃ¤ngerung zugesteht, bis eine Bescheiderteilung auf der Grundlage fehlender Mitwirkung erfolgt (vgl. Hengelhaupt, a.a.O., Rn. 349 m.w.N.).

Der Beklagte hat die KlÃ¤gerin zudem schriftlich ordnungsgemÃ¤Ã Ã¼ber die Rechtsfolgen belehrt. Eine vorherige schriftliche Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ist stets erforderlich (Hengelhaupt, a.a.O. Rn. 345 m.w.N.; O. Loose in Hohm, GK-SGB II, Â§ 41a, Stand: 11/2017, Rn. 81). GrundsÃ¤tzlich gilt, dass eine ordnungsgemÃ¤Ãe Rechtsfolgenbelehrung nach ihrem objektiven ErklÃ¤rungswert konkret, verstÃ¤ndlich, richtig und vollstÃ¤ndig sein muss (vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 2010 â B 14 AS 92/09 R â Rn. 24 m.w.N.). Im Rahmen von Â§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II ist zu verlangen, dass die Rechtsfolgenbelehrung auf den Einzelfall bezogen eindeutig zum Ausdruck bringt, welche konkreten Angaben, AuskÃ¼nfte und Nachweise bis zu welchem Zeitpunkt erwartet werden; insoweit muss deutlich werden, dass bei NichterfÃ¼llung der Mitwirkungspflichten der Leistungsanspruch abschlieÃend festgesetzt bzw. festgestellt wird, dass ganz oder teilweise kein Leistungsanspruch bestanden hat. Eine Belehrung dahingehend, dass die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen ggf. nach Â§ 41a Abs. 6 SÃ¤tze 3 und 4 SGB II teilweise zu erstatten sind, ist hingegen nicht erforderlich, da es sich insoweit nur um eine sekundÃ¤re und allgemeine Rechtsfolge handelt, die stets eintritt, wenn zwischen der abschlieÃenden und der vorlÃ¤ufigen Bewilligung eine Differenz zu Lasten des Leistungsberechtigten besteht (so nun auch BSG, Urteil vom 29. November 2022 â B 4 AS 64/21 R â juris Rn. 21). Auch einer Belehrung darÃ¼ber, dass Unterlagen z.B. noch im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden kÃ¶nnen, bedarf es nicht (so nun auch BSG, a.a.O. Rn. 22). Diese Voraussetzungen sieht der Senat als erfÃ¼llt an. Der Beklagte hat in den Aufforderungsschreiben jeweils unzweifelhaft dargestellt, welche Unterlagen und Nachweise benÃ¶tigt werden (Anlage EKS 1/18 bis 6/18 mit abschlieÃenden Angaben, entsprechende Quittungen und Belege). Er hat jeweils eindeutige Fristen gesetzt. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Nichteinreichung der Unterlagen bzw. die unvollstÃ¤ndige Einreichung dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass festgestellt werden mÃ¼sse, das kein Leistungsanspruch bestanden habe. SchlieÃlich hat der Beklagte klargestellt, dass dies bedeuten wÃ¼rde, dass die in dem Zeitraum vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen in voller HÃ¶he zu erstatten wÃ¤ren.

Die KlÃ¤gerin hat ihre Mitwirkungsobliegenheit verletzt. Sie hat die benÃ¶tigten Unterlagen (EKS; Quittungen und Belege) weder innerhalb der gesetzten Fristen noch bis zum Erlass des Bescheids vom 10. April 2019 vorgelegt.

Der Senat kann offenlassen, inwieweit LeistungstrÃ¤ger in vergleichbaren FÃ¤llen â unabhÃ¤ngig von der MÃ¶glichkeit von Â§ 41a Abs. 3 S. 2 bis 4 SGB II Gebrauch zu machen â verpflichtet sein kÃ¶nnen, im Rahmen der Amtsermittlungspflicht tÃ¤tig zu werden und selbst etwaige fÃ¼r die Leistungsberechnung und abschlieÃende Leistungsfestsetzung erforderliche Unterlagen zu beschaffen. Vorliegend ist nicht ansatzweise erkennbar, dass der Beklagte in der Lage gewesen wÃ¤re, Unterlagen zum Einkommen der KlÃ¤gerin aus ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit selbst zu beschaffen.

Nach alledem haben die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Festsetzung des Leistungsanspruchs auf null im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018 vorgelegen; zugleich sind die Voraussetzungen fÃ¼r die Geltendmachung einer Erstattungsforderung i.H.d. vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen erfÃ¼llt. Der Beklagte hat bei Erlass des Bescheids vom 10. April 2019 mithin das Recht nicht unrichtig angewandt.

Der Beklagte ist bei Erlass des Bescheids vom 10. April 2019 auch nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Dies beurteilt sich im Vergleich der Sachlage, wie sie dem zu Ã¼berprÃ¼fenden Verwaltungsakt zu Grunde gelegt worden ist und wie sie sich bei Erlass des Verwaltungsakts bei nachtrÃ¤glicher Betrachtung im Zeitpunkt der Ãberprüfung rÃ¼ckwirkend tatsÃ¤chlich darstellt. Festzustellen ist dazu, von welchem Sachverhalt die BehÃ¶rde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und welcher Sachverhalt tatsÃ¤chlich bei Erlass bestanden hat (SchÃ¼tze in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 44 Rn. 7). Als Sachverhalt in diesem Sinne sind vorliegend anzusehen die UmstÃ¤nde, die der Entscheidung des Beklagten mit Bescheid vom 10. April 2019 zugrunde gelegen haben, d.h. insbesondere der Inhalt und Zugang der Mitwirkungsaufforderungen sowie Art und Umfang der tatsÃ¤chlich erfolgten Mitwirkung der KlÃ¤gerin. Sachverhalt im genannten Sinne sind hingegen nicht die â inzwischen teilweise nachgewiesenen â EinkommensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum, denn der Beklagte hat gerade keine Berechnung des Leistungsanspruchs anhand von Einkommensnachweisen vorgenommen bzw. vornehmen kÃ¶nnen. Demzufolge fÃ¼hren im Ãberprüfungsverfahren erstmals vorgelegte Unterlagen nicht dazu, dass das Jobcenter bei der Entscheidung nach Â§ 41 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unrichtig erweist (a.A. Kemper in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 41a Rn. 51). Mithin vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Sachverhalt, von dem der Beklagte bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, abweicht vom Sachverhalt, der â bei nachtrÃ¤glicher Betrachtung â tatsÃ¤chlich bei Erlass vorgelegen hat. Auch bei nachtrÃ¤glicher Betrachtung bleibt es dabei, dass die KlÃ¤gerin ihren Mitwirkungsobliegenheiten, die ihr schriftlich vom Beklagten mitgeteilt worden sind, nicht nachgekommen ist.

Dass nach der Rechtsprechung des BSG Â§ 41a Abs. 3 SÃ¤tze 2 bis 4 SGB II keine materielle PrÃ¤klusionswirkung entfaltet und im Widerspruchsverfahren (Urteile vom 12. September 2018 â B 4 AS 39/17 R â juris Rn. 35 ff.; B 14 AS 4/18 R â juris Rn. 20 ff., B 14 AS 7/18 R â juris Rn. 20 ff.) bzw. Klageverfahren (Urteil vom 29. November 2022 â B 4 AS 64/21 R â juris Rn. 28 ff.) vorgelegte Unterlagen zum Nachweis leistungserheblicher Tatsachen bei abschlieÃenden Entscheidungen nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind, steht dem Ergebnis nicht entgegen. Im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 SGB X ist wie dargelegt â unabhÃ¤ngig von der Frage, ob Â§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II eine PrÃ¤klusionsregelung enthÃ¤lt â nur noch zu prÃ¼fen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die abschlieÃende Festsetzung vorgelegen haben und ob letztere auf Grundlage der verfÃ¼gbaren Unterlagen und sonstigen Informationen rechtmÃ¤Ãig vorgenommen worden sind. Es ist grundsÃ¤tzlich auf die RechtmÃ¤Ãigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses des zur Ãberprüfung gestellten

Bescheids bzw. Widerspruchsbescheids abzustellen (vgl. O. Loose in: Hohm, GK-SGB II, Â§ 41a, Stand: 11/2017, Rn. 82 und 88 ff.; SG Stuttgart, Urteil vom 3. Dezember 2020 â□□ S 15 AS 2111/20; Kallert in: Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 41a SGB II, Stand: 12/2017, Rn. 86,; a.A. Grote-Seifert in: jurisPK-SGB II, Stand: 5. April 2022, Â§ 41a Rn. 54; Hengelhaupt, a.a.O., Rn. 376; Kemper in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 41a Rn. 51; Oestreicher/Decker, SGB II, Â§ 41a Rn. 62; LSG Hamburg, Urteil vom 22. Juni 2021 â□□ L 4 AS 215/20, juris Rn. 29). Auch das BSG hat sich zwischenzeitlich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und in seiner aktuellen Entscheidung vom 29. November 2022 deutlich gemacht, dass sich in der Tatsache, dass ein Ã□berprÃ¼fungsantrag keinen Erfolg haben kÃ¶nnte, wenn die Bescheide nach Â§ 41a Abs. 3 SÃ¤tze 3 und 4 SGB II im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmÃ¤Ã□ig gewesen sind, die vom Gesetzgeber mit der Vorschrift intendierte Verwaltungsvereinfachung realisiere (B 4 AS 64/21 R â□□ juris Rn. 34). Wenn man hingegen auch im Ã□berprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X noch eine nachtrÃ¤gliche Einreichung von Unterlagen als zulÃ¤ssig und ausreichend ansehen wÃ¼rde, erwiese sich die vom Gesetzgeber nicht ohne Grund eingefÃ¼hrte Regelung des Â§ 41a Abs. 3 SÃ¤tze 2 bis 4 SGB II als funktionslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Entscheidung hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rte Frage, ob im Ã□berprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X erstmals vorgelegte Unterlagen bei abschlieÃ□enden Entscheidungen nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind, zuzulassen (160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024